

1974	Ausgegeben zu Bonn am 29. März 1974	Nr. 32
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 74	Verordnung über den Absatz von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr, an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft, für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen und zur Lieferung von Milchfett im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (Milchfettverbilligungsverordnung — Verarbeitung und Ausfuhr) ...	785
26. 3. 74	Verordnung über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen für den direkten Verbrauch in Form von Butterreinfett, an die Streitkräfte, an gemeinnützige Einrichtungen und an bestimmte Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen (Milchfettverbilligungsverordnung — direkter Verbrauch)	790
25. 3. 74	Siebente Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten	796

**Verordnung
über den Absatz von Butter
aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr,
an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft,
für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen
und zur Lieferung von Milchfett im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe
(Milchfettverbilligungsverordnung — Verarbeitung und Ausfuhr)**

Vom 26. März 1974

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, der §§ 9 und 10 Abs. 1 sowie des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Abgabe von Butter zu herabgesetzten Preisen

1. zur Ausfuhr (§ 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen),
2. an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft,

3. zur Herstellung bestimmter Fettmischungen, die auszuführen sind,
4. zur Lieferung von Milchfett im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, insbesondere an das Welternährungsprogramm, das UNWRA — United Nations Works and Reliefs Agency for Palestine Refugies — und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes.

§ 2

Zuständige Stellen

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle); zuständig für die amtliche Überwachung der Verwendung der Butter ist jedoch die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Anerkennung der Verarbeitungsbetriebe

(1) Die Verarbeitung der Butter darf nur in einem anerkannten Betrieb erfolgen. Zuständig für die Entgegennahme des Antrages und die Erteilung der Anerkennung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist.

(2) Antragsberechtigt ist, wer in seinem Betrieb die Butter entsprechend den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte

1. im Falle des § 1 Nr. 2 zu Zwischenerzeugnissen oder direkt zu Verarbeitungserzeugnissen,
2. im Falle des § 1 Nr. 3 zu Fettmischungen,
3. im Falle des § 1 Nr. 4 zu MilCHFett

verarbeiten kann. Antragsberechtigt ist auch eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts. Der Gesellschaftsvertrag ist dem Antrag beizufügen.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller (Beteiligter)

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
2. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Butter gelagert und verarbeitet werden soll,
 - b) Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Buttermengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

(4) Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat der Beteiligte die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 nachzuweisen.

(5) Die Anerkennung wird dem Beteiligten durch einen Erlaubnisschein erteilt, in dem die überwachende Zollstelle bestimmt wird.

(6) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden; § 96 der Reichsabgabenordnung findet sinngemäß Anwendung. Der Beteiligte ist von dem in der Rücknahmeverfügung bestimmten Zeitpunkt an gegenüber der Einfuhr- und Vorratsstelle zur Zahlung des Unterschiedsbetrages je Kilogramm Butter zwischen dem am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis verpflichtet. Der Unterschiedsbetrag ist vom Tage des Empfangs der Butter bis zur Zahlung mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert, über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die zurückzuzahlenden Beträge einschließlich Zinsen verringern sich um die Beträge, für die Kauttionen für verfallen erklärt worden sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Die Einfuhr- und Vorratsstelle setzt den zurückzuzahlenden Betrag durch Bescheid fest.

§ 4

Kauttionen

(1) Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten im Geltungsbereich dieser Verordnung Kauttionen zu stellen sind, sind diese der Einfuhr- und Vorratsstelle durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen

Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kauttionen werden von der Einfuhr- und Vorratsstelle verwaltet. Diese trifft die Entscheidung über die Freistellung oder den Verfall der Kauttionen. Die Kauttionen verfallen zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Überwachung

(1) Die von der Einfuhr- und Vorratsstelle abgegebene Butter wird von der Auslagerung bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt einer amtlichen Überwachung nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 und § 13 unterstellt.

(2) Die Überwachung dauert

1. im Falle des § 1 Nr. 1 bis zur Ausfuhr
2. im Falle des § 1 Nr. 2 bis zur Verarbeitung zu bestimmten Verarbeitungserzeugnissen
3. im Falle des § 1 Nr. 3 bis zur Ausfuhr der hergestellten Fettmischungen
4. im Falle des § 1 Nr. 4 bis zur fob-Lieferung.

§ 6

Verarbeitung der von der Einfuhr- und Vorratsstelle abgegebenen Butter

(1) Soll die Butter im Geltungsbereich dieser Verordnung verarbeitet werden, so hat der Beteiligte der Einfuhr- und Vorratsstelle den Erlaubnisschein vorzulegen. Die Einfuhr- und Vorratsstelle übersendet jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung und des Abholscheins an die überwachende Zollstelle.

(2) Der Beteiligte hat die Butter unverzüglich nach der Übernahme in einen in dem Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder von der überwachenden Zollstelle zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Das Verbringen ist der überwachenden Zollstelle unverzüglich unter Angabe der Nummern der Verkaufsrechnung und des Abholscheins sowie der Menge der Butter und des Tages der Übernahme schriftlich anzuzeigen.

(3) Die überwachende Zollstelle kann dem Beteiligten Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§ 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Beteiligte ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen;
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
 - a) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand der Butter,
 - b) die hergestellten Mengen an Zwischenerzeugnissen, Verarbeitungserzeugnissen, Fettmischungen oder MilCHFett,

- c) die in den Zwischenerzeugnissen, Verarbeitungserzeugnissen, Fettmischungen oder dem Milchfett enthaltenen Mengen an Butter,
 - d) Art und Menge der der Butter, den Zwischenerzeugnissen oder Fettmischungen beigegebenen Stoffe,
 - e) den Verbleib der Zwischenerzeugnisse, Verarbeitungserzeugnisse, Fettmischungen oder des Milchfetts;
3. auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu führen;
 4. jede Veränderung hinsichtlich der nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 gemachten Angaben der überwachenden Zollstelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erstreckt sich eine Inventur des Beteiligten auf Waren, die sich unter amtlicher Überwachung befinden, so hat der Beteiligte der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch die Zollstelle mit der Inventur verbunden werden kann.

(3) Der Beteiligte ist verpflichtet, die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Bevor die Zwischenerzeugnisse, die Verarbeitungserzeugnisse, die Fettmischungen oder das Milchfett den Betrieb verlassen, hat der Beteiligte der überwachenden Zollstelle die erfolgte Verarbeitung der Butter nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben

1. die Beschaffenheit und Menge der jeweiligen Zwischenerzeugnisse, Fettmischungen oder des Milchfetts,
2. die verwendete Buttermenge unter Angabe der Nummern der Verkaufsrechnung der Einfuhr- und Vorratsstelle und des Abholscheins,
3. der Milchfettgehalt der Zwischenerzeugnisse oder Fettmischungen in Gewichtshundertteilen.

Die überwachende Zollstelle kann, soweit erforderlich, weitere Angaben fordern.

(2) Der Beteiligte, der Zwischenerzeugnisse herstellt, hat seine Verkaufsrechnungen sowie die Verkaufsrechnungen der Erstabnehmer und aller weiteren Erwerber sowie eine Erklärung des Letzterwerbers über die erfolgte Verarbeitung der Zwischenerzeugnisse nach vorgeschriebenem Muster der überwachenden Zollstelle vorzulegen oder unmittelbar vorlegen zu lassen. Bei Verkäufen von 50 Kilogramm oder weniger Zwischenerzeugnissen pro Woche und Letzterwerber kann die in Satz 1 genannte Erklärung nach vorgeschriebenem Muster durch eine Verpflichtungserklärung des Letzterwerbers, die endgültige Verarbeitung vorzunehmen, ersetzt werden.

(3) Wer Verarbeitungserzeugnisse herstellt, ist nicht befugt, Zwischenerzeugnisse weiter zu veräußern.

§ 9

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung haben der Beteiligte und der Erst- sowie jeder weitere Erwerber von Zwischenerzeugnissen den Zollstellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Butter, Zwischen- und Verarbeitungserzeugnissen, Fettmischungen und Milchfett während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben die in Satz 1 genannten Personen auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Zollstellen verlangen.

§ 10

Verpflichtete Personen

Der Beteiligte hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber der Einfuhr- und Vorratsstelle und den Zollbehörden obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Betriebsleiter zu bestellen. Die Bestellung ist der überwachenden Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

§ 11

Verarbeitung von Butter und Zwischenerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Butter, die von Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu herabgesetzten Preisen abgegeben und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbraucht worden ist, um hier zu

1. Zwischen- oder Verarbeitungserzeugnissen,
2. Fettmischungen, die auszuführen sind, oder
3. Milchfett

verarbeitet zu werden, wird auf Antrag des Beteiligten und Vorlage des Erlaubnisscheins unter amtliche Überwachung gestellt. Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung der Butter zum freien Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Die Butter, auf die sich der Antrag bezieht, ist bei der Zollstelle unter Vorlage des im Abgangsmittgliedstaat erteilten Kontroll-exemplars anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Antrag und Anmeldung sind zusammen nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken — im Fall der Antragstellung bei einer anderen als der überwachenden Zollstelle in vier Stücken — abzugeben. Wird dem Antrag ent-

sprochen, so überläßt die Zollstelle die Butter dem Beteiligten zur zweck- und fristgerechten Verwendung. Der Beteiligte hat die Butter unverzüglich nach der Überlassung in einen in dem anerkannten Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder von der überwachenden Zollstelle zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Im übrigen finden § 3, § 6 Abs. 3, §§ 7 bis 10, § 12 Abs. 2 und § 13 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachte Zwischenerzeugnisse werden auf Antrag unter amtliche Überwachung gestellt. Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung der Zwischenerzeugnisse zum freien Verkehr bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Die Zwischenerzeugnisse, auf die sich der Antrag bezieht, sind bei der Zollstelle unter Vorlage des im Abgangsmitgliedstaat erteilten Kontrollexemplars anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Antrag und Anmeldung sind zusammen nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken — im Fall der Antragstellung bei einer anderen als der nachstehend bestimmten überwachenden Zollstelle in vier Stücken — abzugeben. Überwachende Zollstelle für die Verwendung der Zwischenerzeugnisse ist

1. im Falle der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse im Betrieb des Antragstellers die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Betrieb gelegen ist, und
2. im Falle des Weiterverkaufs der Zwischenerzeugnisse die Zollstelle, in deren Bezirk der Antragsteller seine Hauptniederlassung, mangels einer solchen einen Wohnsitz hat.

Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle die Zwischenerzeugnisse dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Verwendung. Im übrigen finden § 7 mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 4, § 8 Abs. 2 und 3, §§ 9 und 10 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antragsteller als Beteiligter gilt.

§ 12

Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Soll Butter aus Beständen der Einfuhr- und Vorratsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in bestimmten Betrieben zu

1. Zwischenerzeugnissen,
2. Verarbeitungserzeugnissen,
3. Fettmischungen,
4. Milchfett

verarbeitet oder weiterverarbeitet werden, übersendet die Einfuhr- und Vorratsstelle jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung und des Abholscheins an die Zollstelle, in deren Bezirk das Kühlhaus gelegen ist, aus dem die Butter ausge-

lagert wird. Der Abnehmer hat die Butter unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu stellen und dabei ein Kontrollexemplar (Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 13. November 1969 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 S. 14 — in der jeweils geltenden Fassung) in zwei Stücken unter Angabe der übernommenen Mengen Butter, der Nummern der Verkaufsrechnung der Einfuhr- und Vorratsstelle und des Abholscheins sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

(2) Sollen Zwischenerzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft weiterverarbeitet werden, so sind diese der überwachenden Zollstelle zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu stellen oder anzumelden; dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem die für die Zwischenerzeugnisse verwendeten Buttermengen und, soweit die Butter von der Einfuhr- und Vorratsstelle bezogen worden ist, die Nummern der Verkaufsrechnung der Einfuhr- und Vorratsstelle und des Abholscheins anzugeben sind.

§ 13

Ausfuhrabfertigung von Fettmischungen, Milchfett und Butter

(1) Fettmischungen und Milchfett, die ausgeführt werden sollen, sind der überwachenden Zollstelle zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu stellen oder anzumelden; dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem die für die Fettmischungen und das Milchfett verwendeten Buttermengen und, soweit die Butter von der Einfuhr- und Vorratsstelle abgegeben worden ist, die Nummern der Verkaufsrechnung der Einfuhr- und Vorratsstelle und des Abholscheins anzugeben sind.

(2) Soll Butter aus Beständen der Einfuhr- und Vorratsstelle ausgeführt werden, so übersendet diese jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung und des Abholscheins an die Zollstelle, in deren Bezirk das Kühlhaus gelegen ist, aus dem die Butter ausgelagert wird. Der Abnehmer hat die Butter unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu stellen oder anzumelden; dabei ist ein Kontrollexemplar in zwei Stücken vorzulegen, in dem die Nummern der Verkaufsrechnung der Einfuhr- und Vorratsstelle und des Abholscheins anzugeben sind.

§ 14

Rückforderung nach Freigabe der Kautions und Verzinsung

Ist die Kautions zu Unrecht aus Gründen freigegeben worden, die nicht in den Verantwortungsbereich der Einfuhr- und Vorratsstelle oder der

Bundesfinanzverwaltung fallen, so findet § 3 Abs. 6 Satz 2 bis 5 sinngemäß Anwendung.

§ 15

Offenlegung von Verstößen bei zweck- oder fristwidriger Verwendung

Die Einfuhr- und Vorratsstelle und die überwachende Zollstelle können den Beteiligten Namen und Anschrift des Erstabnehmers und aller weiteren Abnehmer mitteilen, soweit diese die Butter nicht zweck- oder fristgerecht verwendet oder den Nachweis hierüber nicht erbracht haben.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bonn, den 26. März 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen
für den direkten Verbrauch in Form von Butterreinfett,
an die Streitkräfte, an gemeinnützige Einrichtungen
und an bestimmte Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen
(Milchfettverbilligungsverordnung — direkter Verbrauch)**

Vom 26. März 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 12, § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 Abs. 1, §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1617), zuletzt geändert durch das Einfuhrungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Zuständigkeiten,
Kauttionen und Sicherheiten

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

1. hinsichtlich des Absatzes von Butter zu herabgesetzten Preisen
 - a) für den direkten Verbrauch in der Form von Butterreinfett,
 - b) an gemeinnützige Einrichtungen,
 - c) an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten (Streitkräfte) sowie

2. hinsichtlich des Absatzes von Butter an bestimmte Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen.

§ 2

Zuständige Stellen

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind

1. hinsichtlich des Absatzes von Butter zu herabgesetzten Preisen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle),
2. hinsichtlich des Absatzes von Butter an bestimmte Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt),

soweit nicht nach Abschnitt 5 die Bundesfinanzverwaltung und nach Abschnitt 6 die in § 17 Abs. 2 genannten Stellen zuständig sind.

§ 3

Kauttionen und Sicherheiten

(1) Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten im Geltungsbereich dieser Verordnung Kauttionen oder nach dieser Verordnung Sicherheiten zu stellen sind, sind diese der Einfuhr- und Vorratsstelle durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von

Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kautionen und die Sicherheiten werden von der Einfuhr- und Vorratsstelle verwaltet. Diese trifft die Entscheidung über die Freistellung oder den Verfall der Kautionen oder Sicherheiten. Die Kautionen und die Sicherheiten verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

Abschnitt 2 Butterreinfett

§ 4

Abgabe des Butterreinfetts

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle gibt Butterreinfett, das den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte entspricht, in Kleinpackungen mit einem aufgedruckten Höchstverkaufspreis ab. Der Höchstverkaufspreis wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Die Abgabe erfolgt an Interessenten, die

1. ein schriftliches, unwiderrufliches Angebot über eine bestimmte Menge, mindestens jedoch fünfzehn Tonnen, unter Benennung eines Höchstpreises abgeben,
2. eine Sicherheit von 800 DM je Tonne leisten.

(2) Sonderwünsche bezüglich der Gestaltung und Beschriftung der Kleinverpackungen sowie bestimmter Übernahmeorte, die von der Einfuhr- und Vorratsstelle im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden, sind in dem Angebot anzugeben.

§ 5

Frist zur Übernahme und Bezahlung des Butterreinfetts, Verfall der Sicherheit

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle teilt dem Anbieter den Zeitpunkt, von dem ab das Butterreinfett zur Verfügung steht, mit. Die Bezahlung hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen, die Übernahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.

(2) Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, so verfällt die Sicherheit, es sei denn, der Anbieter hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 6

Abgabe-, Buchführungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Käufer und jeder gewerbliche Nacherwerber von Butterreinfett

1. dürfen das Butterreinfett nur
 - an Firmen mit Sitz oder Niederlassung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

— in den Originalverpackungen, deren Höchstpreis-Aufdruck und Inhalt nicht verändert werden dürfen,

ausschließlich für den Direktverbrauch abgeben,

2. haben über einen Verkauf, der Einzelhändler jedoch nur über den Einkauf, des Butterreinfetts in der Weise gesondert und übersichtlich Buch zu führen, daß aus der Buchführung für jede Lieferung Name und Anschrift des Verkäufers, des gewerblichen Nacherwerbers und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege und Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen; bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den genannten Angaben auf Verlangen der Einfuhr- und Vorratsstelle auszudrucken.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Butterreinfett, das in anderen Mitgliedstaaten hergestellt worden ist. Die Kleinverpackungen müssen mit einem Höchstpreis-Aufdruck versehen sein, der den nach § 4 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Höchstverkaufspreis nicht überschreiten darf.

§ 7

Folgen zweckwidriger Verwendung

(1) Der Käufer und jeder gewerbliche Nacherwerber haben bei Nichteinhaltung der in § 6 genannten Pflichten für die von der Nichteinhaltung betroffenen Mengen den Unterschiedsbetrag je Kilogramm Butter zwischen dem im Zeitpunkt der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem durch Rechtsakte nach § 1 festgesetzten Verkaufspreis der zur Herstellung des Butterreinfetts verwendeten Butter zu zahlen, wobei ein Kilogramm Butterreinfett 1,22 Kilogramm Butter entspricht. Der Unterschiedsbetrag ist vom Tage des Empfanges des Butterreinfetts bis zur Zahlung mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert, über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle setzt die zurückzahlenden Beträge durch Bescheid fest.

Abschnitt 3

Gemeinnützige Einrichtungen

§ 8

Bezugsberechtigung

Anstalten, Heime oder sonstige Einrichtungen, die Gemeinschaftsverpflegung ausgeben und

1. nach der Gemeinnützigkeitsverordnung steuerbegünstigt sind oder

2. als private Krankenanstalten oder Altersheime die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes erfüllen oder
 3. Pflegesätze erheben, die im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes anerkannt werden können,
- sind zum Bezug verbilligter Butter berechtigt.

§ 9

Berechtigungsscheine und Empfangsscheine

(1) Die in § 8 genannten Einrichtungen erhalten auf Antrag einen Berechtigungsschein. Der Antrag ist bei den zuständigen Landesstellen auf vorgeschriebenem Formblatt, das bei diesen angefordert werden kann, zu stellen. Die Landesstellen werden von der Einfuhr- und Vorratsstelle im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Dem Antrag ist beizufügen

1. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl der an der Gemeinschaftsverpflegung während der letzten drei Monate teilnehmenden Personen,
2. von den in § 8 Nr. 1 genannten Einrichtungen außerdem eine Bescheinigung über deren Steuerbegünstigung
 - a) eines gemeinnützigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder einer seiner Gliederungen, sofern die Einrichtung einem solchen Verband angeschlossen ist, oder
 - b) des Trägers der Einrichtung, sofern dieser ausschließlich ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, oder
 - c) des Finanzamtes.

Als Bescheinigung nach Buchstabe c gilt auch der letzte vom Finanzamt zugestellte Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid, durch den die Einrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes wegen der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit worden ist, oder eine noch gültige Bescheinigung des Finanzamtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen — Spenden — an die Einrichtung,

3. von den in § 8 Nr. 2 genannten Einrichtungen eine Bescheinigung
 - a) des Finanzamtes über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes oder
 - b) des Sozialamtes, daß die erhobenen Pflegesätze im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes anerkannt werden können.

(3) Der Berechtigungsschein hat eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten (Zuteilungszeitraum) und kann auf Antrag um jeweils weitere drei Monate verlängert werden.

(4) Die zuständige Landesstelle setzt in dem Berechtigungsschein die Bezugsmenge an Butter fest und stellt in Höhe dieser Bezugsmenge Empfangsscheine mit drei Durchschriften nach einheitlichem Muster aus. Die Empfangsscheine gelten nur für die Dauer des im Berechtigungsschein festgesetzten Zuteilungszeitraumes.

§ 10

Bezug der Butter durch die Einrichtung

(1) Die Butter kann gegen Vorlage von Empfangsscheinen von der Einfuhr- und Vorratsstelle unmittelbar oder über eine Mittelsperson in Gebinden von 25 Kilogramm bezogen werden. Die Einfuhr- und Vorratsstelle gibt die Butter nur in Mengen von mehr als fünf Tonnen ab. Der Höchstabgabepreis des Handels an die Einrichtung je Gebinde von 25 Kilogramm Butter einschließlich Umsatzsteuer frei Haus wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Die Einrichtung hat den Tag des Empfangs der Butter im Empfangsschein einzutragen und diesen zu unterzeichnen. Im Falle des Bezugs von der Einfuhr- und Vorratsstelle hat das Auslieferungslager, im Falle des Bezugs über eine Mittelsperson hat der Lieferant die Eintragungen der Einrichtung im Empfangsschein zu bestätigen.

(3) Bezieht die Einrichtung die Butter unmittelbar von der Einfuhr- und Vorratsstelle, so hat sie das Original des Empfangsscheines der Einfuhr- und Vorratsstelle einzureichen. Die Durchschriften des Empfangsscheines verbleiben bei der Einrichtung. Bezieht die Einrichtung die Butter über eine Mittelsperson, so hat die Einrichtung das Original und die erste und zweite Durchschrift dem Lieferanten zu übergeben; die dritte Durchschrift verbleibt bei der Einrichtung. Der Lieferant hat das Original und die erste Durchschrift der Mittelsperson über die beteiligten Handelsstufen zuzuleiten. Die Mittelsperson hat das Original des Empfangsscheines der Einfuhr- und Vorratsstelle einzureichen.

(4) Alle beteiligten Handelsbetriebe haben das Original und die ihnen zugehenden Durchschriften des Empfangsscheines mit Firmenstempel und Anschrift zu versehen.

§ 11

Verpflichtungen der Einrichtung, der Mittelsperson und der beteiligten Handelsbetriebe

(1) Die Einrichtung hat

1. die Butter ausschließlich im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung zu verwenden,
2. den Berechtigungsschein und die dritten Durchschriften der Empfangsscheine sowie die Unterlagen über den Fettbezug und die Anzahl der an der Gemeinschaftsverpflegung im jeweiligen Zuteilungszeitraum teilnehmenden Personen drei Jahre aufzubewahren, soweit in anderen Bestimmungen nicht eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist,
3. der zuständigen Landesstelle unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Voraussetzungen für den Bezug der Butter nach § 8 ändern, fortfallen oder die im Berechtigungsschein angegebene Teilnehmerzahl an der Gemeinschaftsverpflegung um mehr als zehn vom Hundert sinkt,
4. den zuständigen Landesstellen und den Landesrechnungshöfen das Betreten der Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeit zu gestatten,

auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren,

5. bei automatischer Buchführung auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auf Verlangen der in Nummer 4 genannten Stellen und der Einfuhr- und Vorratsstelle auszudrucken.

(2) Die Mittelsperson und die beteiligten Handelsbetriebe haben über einen Verkauf der verbilligten Butter in der Weise gesondert und übersichtlich Buch zu führen, daß aus der Buchführung für jede Lieferung Name und Anschrift des Verkäufers, Nacherwerbers und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege und Aufzeichnungen, die Mittelsperson auch die erste Durchschrift des Empfangsscheins, drei Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den genannten Angaben auf Verlangen der Einfuhr- und Vorratsstelle auszudrucken.

§ 12

Rückforderung und Verzinsung

(1) Verwendet die Einrichtung die Butter nicht im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung, so ist sie zur Zahlung des Unterschiedsbetrages je Kilogramm Butter zwischen dem am Tage der Abgabe von der Einfuhr- und Vorratsstelle gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis verpflichtet. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Ist die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu stellende Kautions aus Gründen freigegeben worden, die nicht in den Verantwortungsbereich der Einfuhr- und Vorratsstelle oder der Landesstellen fallen, so ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 4

Streitkräfte

§ 13

Kauf durch eine Mittelsperson

(1) Butter wird an eine Mittelsperson gegen Vorlage eines Kaufvertrages der Mittelsperson mit den beschaffenden Stellen der Streitkräfte und denen der ihnen gleichgestellten Einheiten (Beschaffungsstellen) abgegeben.

(2) Zum Nachweis über den Empfang der Butter durch die Streitkräfte oder der ihnen gleichgestellten Einheiten hat die Mittelsperson der Einfuhr- und Vorratsstelle die Durchschrift des Auslieferungsscheins mit der Empfangsbestätigung der Beschaffungsstelle vorzulegen.

(3) Ist die von der Mittelsperson zu stellende Kautions zu Unrecht aus Gründen freigegeben worden, die nicht in den Verantwortungsbereich der Einfuhr- und Vorratsstelle fallen, so ist § 12 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 5

Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten

§ 14

Lieferung von der Einfuhr- und Vorratsstelle abgegebenen Butterreinfetts und abgegebener Butter in einen anderen Mitgliedstaat

(1) Soll Butterreinfett in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für den direkten Verbrauch abgegeben werden, so ist es der Zollstelle, in deren Bezirk es hergestellt worden ist, zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1069) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen oder anzumelden. Dabei ist ein Kontrollexemplar [Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 13. November 1969 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 S. 14 — in der jeweils geltenden Fassung] in zwei Stücken mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem die Nummern der Verkaufsrechnung der Einfuhr- und Vorratsstelle und des Abholscheins sowie die für das Butterreinfett verwendete Buttermenge anzugeben sind.

(2) Soll Butter aus Beständen der Einfuhr- und Vorratsstelle an

1. gemeinnützige Einrichtungen oder
2. Streitkräfte

in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geliefert werden, übersendet die Einfuhr- und Vorratsstelle jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung und des Abholscheins an die Zollstelle, in deren Bezirk das Kühlhaus gelegen ist, aus dem die Butter ausgelagert wird. Der Abnehmer hat die Butter unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu stellen und dabei ein Kontrollexemplar in zwei Stücken unter Angabe der übernommenen Menge Butter, der Nummern der Verkaufsrechnung der Einfuhr- und Vorratsstelle und des Abholscheins sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

§ 15

Bezug von Butter und Butterreinfett aus anderen Mitgliedstaaten

Butter, die von Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu herabgesetzten Preisen abgegeben und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist, um hier an gemeinnützige Einrichtungen oder Streitkräfte geliefert zu werden, oder in Form von Butterreinfett in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist, um hier für den direkten Verbrauch abgegeben zu werden, wird auf Antrag unter amtliche Überwachung gestellt. Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit

dem Zollantrag auf Abfertigung der Butter oder des Butterreinfetts zum freien Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) bei der abfertigen- den Zollstelle zu stellen. Die Waren, auf die sich der Antrag bezieht, sind bei der Zollstelle unter Vorlage des im Abgangsmittgliedstaat erteilten Kon- trollexemplars anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Antrag und Anmeldung sind zusammen nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken abzu- geben. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle die Butter oder das Butterreinfett dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Ver- wendung und unterrichtet die Einfuhr- und Vorrats- stelle. Die Zollstelle bestätigt die zweck- und frist- gerechte Verwendung der Butter oder des Butter- reinfetts im Kontrollexemplar erst dann, wenn ihr eine entsprechende Mitteilung der Einfuhr- und Vorratsstelle zugegangen ist. Im übrigen finden die §§ 2, 4 und §§ 6 bis 11 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

Abschnitt 6

Absatz von Butter an bestimmte Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen

§ 16

Begünstigte Personen

(1) Für den Kauf von Butter durch bestimmte, soziale Hilfen beziehende Verbrauchergruppen wird eine Beihilfe gewährt.

(2) Begünstigt sind Personen, die

1. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 bis 14, 15a, 16, 17, 33, 41, 42 oder 51 bis 55 des Bundessozialhilfegesetzes;
2. Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes oder Hilfe für Blinde nach landesrecht- lichen Vorschriften;
3. Krankenkostzulage nach den §§ 36 oder 37 des Bundessozialhilfegesetzes oder laufende Hilfe zur Pflege nach § 69 des Bundessozialhilfegesetzes;
4. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1, Erziehungsbeihilfe nach § 27 und Unter- haltsbeiträge nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes;
5. Hilfen nach § 27b des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 41, 42, 51 bis 55, 67 oder 69 des Bundessozialhilfegesetzes und, soweit es sich um Krankenkostzulage handelt, in Ver- bindung mit den §§ 36 oder 37 des Bundessozial- hilfegesetzes;
6. Hilfen nach § 6 Abs. 2 des Jugendwohlfahrts- gesetzes;
7. einmalige Hilfen zum Lebensunterhalt nach den in den Nummern 1, 4, 5 und 6 genannten Vor- schriften oder
8. Unterhaltshilfe nach den §§ 272 bis 275 des Lastenausgleichsgesetzes oder den §§ 44 und 45 des Reparationsschädengesetzes oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b des

Lastenausgleichsgesetzes, den §§ 10 bis 16 des Flüchtlingshilfegesetzes, § 10 des 14. Änderungs- gesetzes zum Lastenausgleichsgesetz und § 73 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengeset- zes

erhalten.

(3) Begünstigt sind ferner Personen, die Winter- beihilfe (z. B. Feuerungsbeihilfe) oder Weihnachts- beihilfe nach landes- oder kommunalrechtlichen Vor- schriften oder laufende Leistungen nach § 3 Abs. 2 der Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962 (Bundes- gesetzbl. I S. 515) in der jeweiligen Heizungsperiode empfangen haben oder empfangen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind auch die bei der Bemessung der Hilfe berücksichtigten Angehörigen begünstigt.

(5) Von der Begünstigung sind Empfänger von in den Absätzen 2 und 3 genannten Hilfen ausgenom- men, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung unter- gebracht sind.

§ 17

Ausgabe der Gutscheinkarten

(1) Die in § 16 Abs. 2 bis 4 genannten Personen erhalten Gutscheinkarten für den Kauf von Butter.

(2) Die Gutscheinkarten werden von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgegeben.

(3) Die Gutscheinkarten, die vom Bundesamt an die in Absatz 2 genannten Stellen verteilt werden, bestehen aus einem Stammabschnitt und je zwei Gutscheinen für jeden Kalendermonat. Die aus- gebende Stelle versieht den Stammabschnitt mit ihrem Dienstsiegel und dem Namen des Begünstig- ten. Sie trennt Gutscheine für abgelaufene Kalen- dermonate von der Gutscheinkarte ab.

(4) Die Gutscheinkarte ist nicht übertragbar. Gut- scheinkarten ohne Dienstsiegel oder Namen des Be- günstigten sind ungültig. Abhanden gekommene Gutscheinkarten werden dem Begünstigten nicht ersetzt.

§ 18

Einlösung der Gutscheinkarten

(1) Jeder Gutschein kann nur für den Kauf von 250 Gramm Butter durch den Begünstigten während des Kalendermonats, der aufgedruckt ist, verwendet werden. Der Wert des Gutscheines wird auf Grund der in § 1 genannten Rechtsakte vom Bundesmini- ster für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fest- gesetzt. Der Gutschein muß bei dem Kauf der Butter noch mit dem Stammabschnitt verbunden sein.

(2) Der Einzelhändler entwertet die entgegen- genommenen Gutscheine durch seinen Firmenstem- pel; dabei muß der Aufdruck auf den Gutscheinen lesbar bleiben. Er klebt die Gutscheine zu je 20 oder 40 Stück auf Bögen, die mit seinem Namen und seiner Anschrift versehen sind, und gibt diese Bögen an den Butterlieferanten mit der Versicherung wei- ter, daß die Gutscheine ausschließlich für den Kauf von Butter entgegengenommen worden sind.

§ 19

Zahlung der Beihilfen

Das Bundesamt zahlt dem Butterlieferanten auf Antrag gegen Vorlage der Bögen mit den entwerteten Gutscheinen eine Beihilfe in Höhe des Wertes der Gutscheine.

§ 20

Ausschluß des Begünstigten

Die in § 17 Abs. 2 genannten Stellen können Begünstigte, die Gutscheinkarten an Dritte weitergeben oder Gutscheine zum Kauf anderer Waren als Butter verwendet haben, vom Bezug weiterer Gutscheinkarten ausschließen.

Abschnitt 7

Schlußbestimmungen

§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bonn, den 26. März 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Siebente Anordnung
des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen
und die Uniform der Soldaten**

Vom 25. März 1974

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), ordne ich an:

Artikel 1

Die Soldaten führen folgende Dienstgradbezeichnungen:

I. Offiziere:

1. a) General, Admiral;
b) Generalleutnant, Vizeadmiral, Generaloberstabsarzt, Admiral-
oberstabsarzt;
c) Generalmajor, Konteradmiral, Generalstabsarzt, Admiralstabs-
arzt;
d) Brigadegeneral, Flottillenadmiral, Generalarzt, Admiralarzt,
Generalapotheker;
2. a) Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstapotheker,
Flottenapotheker, Oberstveterinär;
b) Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberfeldarzt, Flottillenarzt,
Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldveterinär;
c) Major, Korvettenkapitän, Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker,
Oberstabsveterinär;
3. Hauptmann, Kapitänleutnant, Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabs-
veterinär;
4. a) Oberleutnant, Oberleutnant zur See;
b) Leutnant, Leutnant zur See.

II. Unteroffiziere:

1. a) Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann;
b) Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann;
c) Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich
zur See;
d) Oberfeldwebel, Oberbootsmann;
e) Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See;
2. a) Stabsunteroffizier, Obermaat;
b) Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett.

III. Mannschaften:

- a) Hauptgefreiter;
- b) Obergefreiter;
- c) Gefreiter;
- d) Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger,
Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzer-
funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose.

Artikel 2

(1) Ich bestimme für die Uniform der Soldaten:

I. Allgemeine Kennzeichen und Anzugsarten:

1. Als nationale Kennzeichen werden Kokarden und Ärmelabzeichen
in den Bundesfarben getragen.

2. Der Dienstanzug und der Ausgehanzug beim Heer sind grau, bei der Luftwaffe blaugrau und bei der Marine dunkelblau oder weiß, in bestimmten Gebieten ist der Dienstanzug einheitlich sandfarben. An der Mütze werden getragen beim Heer zwei gekreuzte Säbel, bei der Luftwaffe eine Schwinge und bei der Marine ein Anker.
3. Offiziere und Oberfähnriche tragen eine Stickerei auf dem Mützenschirm.

H. Dienstgradabzeichen:

1. Heer und Luftwaffe
 - a) Grenadier
keine Dienstgradabzeichen;
 - b) Gefreiter
ein Schrägstreifen auf beiden Schulterklappen;
 - c) Obergefreiter
zwei Schrägstreifen auf beiden Schulterklappen;
 - d) Hauptgefreiter
drei Schrägstreifen auf beiden Schulterklappen;
 - e) Unteroffizier
eine unten offene Tresse als Schulterabzeichen;
 - f) Stabsunteroffizier
eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen;
 - g) Feldwebel
ein Winkel mit der Spitze nach oben und eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen;
 - h) Oberfeldwebel
wie Feldwebel, jedoch zwei Winkel;
 - i) Oberfähnrich
ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben als Schulterabzeichen;
 - j) Hauptfeldwebel
ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben und eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen;
 - k) Stabsfeldwebel
ein Kopfwinkel, darunter ein Winkel mit der Spitze nach oben und eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen;
 - l) Oberstabsfeldwebel
wie Stabsfeldwebel, jedoch zwei Winkel;
 - m) Leutnant
ein Stern als Schulterabzeichen;
 - n) Oberleutnant
zwei Sterne als Schulterabzeichen;
 - o) Hauptmann
drei Sterne als Schulterabzeichen;
 - p) Major
Eichenlaub und ein Stern als Schulterabzeichen;
 - q) Oberstleutnant
wie Major, jedoch zwei Sterne;
 - r) Oberst
wie Major, jedoch drei Sterne;
 - s) Brigadegeneral
Goldstickerei auf roten Kragenspiegeln, Eichenlaub und ein Stern als Schulterabzeichen;
 - t) Generalmajor
wie Brigadegeneral, jedoch zwei Sterne;
 - u) Generalleutnant
wie Brigadegeneral, jedoch drei Sterne;
 - v) General
wie Brigadegeneral, jedoch vier Sterne.

2. Marine
- a) Matrose
keine Dienstgradabzeichen;
 - b) Gefreiter
ein Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
 - c) Obergefreiter
zwei Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
 - d) Hauptgefreiter
drei Schrägstreifen auf beiden Oberarmen;
 - e)maat
zwei mit der Öffnung gegenübergestellte Winkel mit den Spitzen nach oben und unten auf beiden Oberarmen;
 - f) Obermaat
wie Maat, jedoch zwei Oberwinkel;
 - g) Bootsmann
ein Winkel, mit der Spitze nach oben auf beiden Unterarmen;
 - h) Oberbootsmann
wie Bootsmann, jedoch zwei Winkel;
 - i) Oberfähnrich zur See
ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
 - j) Hauptbootsmann
ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben auf beiden Unterarmen;
 - k) Stabsbootsmann
ein Kopfwinkel und darunter ein Winkel mit der Spitze nach oben auf beiden Unterarmen;
 - l) Oberstabsbootsmann
wie Stabsbootsmann, jedoch zwei Winkel;
 - m) Leutnant zur See
ein mittelbreiter Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
 - n) Oberleutnant zur See
zwei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
 - o) Kapitänleutnant
zwei mittelbreite, dazwischen ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
 - p) Korvettenkapitän
drei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
 - q) Fregattenkapitän
drei mittelbreite, zwischen dem zweiten und dritten ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
 - r) Kapitän zur See
vier mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
 - s) Flottillenadmiral
ein handbreiter, darüber ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
 - t) Konteradmiral
ein handbreiter, darüber ein mittelbreiter Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
 - u) Vizeadmiral
ein handbreiter, darüber zwei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen;
 - v) Admiral
ein handbreiter, darüber drei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterarmen.

Soweit Bekleidungsstücke mit Schulterklappen vorgesehen sind, tragen die Unteroffiziere vom Bootsmann aufwärts sowie die Offiziere und Oberfähnriche statt der Ärmelwinkel und Ärmelstreifen die Winkel und Streifen in entsprechender Anordnung als Schulterabzeichen. Maate tragen zusätzlich eine offene, Obermaate und Unteroffiziere vom Bootsmann aufwärts eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen.

(2) Ich übertrage die Befugnis zur Bestimmung der Uniform der Soldaten — mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten allgemeinen Kennzeichen, Anzugsarten und Dienstgradabzeichen — dem Bundesminister der Verteidigung mit der Maßgabe, daß Änderungen oder Neueinführungen erst nach meiner zustimmenden Kenntnisnahme erfolgen.

Artikel 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Sechste Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 5. Mai 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 325) außer Kraft.

Bonn, den 25. März 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Einbanddecken 1973

Teil I: 7,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 7,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/74 und für Teil II der Nr. 4/74 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn I · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.